

## Erläuterungen

### **Zu Z 1 (Langtitel und Abkürzung):**

Die Anpassung ist erforderlich, da mit BGBl. I Nr. 14/2019 die Kompetenzverteilung im B-VG dahingehend geändert wurde, als Angelegenheiten der „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ mit 1. Jänner 2020 nicht mehr in Art. 12 Abs. 1 B-VG angeführt werden. Diese Materie geht damit vollständig in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung über. Gemäß der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG gilt für die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten regeln, für die die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 neu geregelt wurde, dass in den Angelegenheiten des bisherigen Art. 12 erlassene Grundsatzgesetze außer Kraft treten. Nachdem die einschlägigen Teile des bisherigen KAKuG mit diesem Zeitpunkt nicht mehr in Geltung stehen, lautet der Titel erneut „Krankenanstaltengesetz“ und die Abkürzung „KAG“.

### **Zu Z 2 (Entfall von Hauptstück F):**

Dieses Hauptstück enthielt bisher Bestimmungen über Kuranstalten, die jedoch mit 1. Jänner 2020 auf Grund der mit BGBl. I Nr. 14/2019 durchgeführten Änderung der Kompetenzverteilung zu den Angelegenheiten nach Art. 15 B-VG zählen.

### **Zu Z 3, 4, 5 und 6 (§ 60 Abs. 1, 2 und 5 und § 61):**

Nachdem mit 1. Jänner 2020 die Angelegenheiten der Kuranstalten nicht mehr dem Bund zugehören, haben jene Bestimmungen im Rahmen der sanitären Aufsicht, die auf Kuranstalten abstellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Bund nicht die sanitäre Aufsicht über eine Materie übertragen werden kann, in der ihm inhaltlich überhaupt keine Regelungskompetenz zukommt, zu entfallen (*Kopetzki*, Krankenanstalten und Kuranstalten: getrennte Wege im Bundesstaat, RdM 2019, 41).

### **Zu Z 7 (Entfall von § 63a):**

Inwieweit Bewilligungen und Genehmigungen von Rechtsträgern von Kuranstalten weiterhin gelten, obliegt ab 1. Jänner 2020 den Landesgesetzgebern.

### **Zu Z 8 (§ 65b Abs. 12):**

Enthält das Inkrafttretensdatum.